

## VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass [arrestpraxis.ch](http://arrestpraxis.ch) den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

Art. 172 SchKG sein, dass im Rahmen des ordentlichen Verfahrensablaufs (Einleitungsverfahren, Fortsetzungsbegehren, Konkursandrohung, Konkursbegehren, Konkursöffnung) die im vorgängig durchlaufenen Einleitungsverfahren überprüfte Vollstreckbarkeit mit den Einwendungen wieder aufgehoben werden kann, die dort versäumt oder nicht erfolgreich erhoben wurden. Will der Schuldner nach Stellung des Konkursbegehrens die Konkursöffnung verhindern, so hat er vielmehr Klage nach Art. 85 SchKG (im summarischen Verfahren) oder nach Art. 85a SchKG (im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren) zu erheben. Diese Rechtsbehelfe wurden vom Gesetzgeber ausserhalb des normalen Verfahrensablaufs angesiedelt und können deshalb jederzeit (bis zur Konkursöffnung, vgl. dazu BGE 125 III 149 Erw. 2c und BGE 140 III 41 Erw. 3.2) geltend gemacht werden. Im Gegensatz zum Einleitungsverfahren, wo sich der Schuldner (zumindest zunächst bzw. unter Vorbehalt einer allfälligen Aberkennungsklage) auf die «Verteidigungsrolle» beschränken kann, muss er hier von Beginn weg als Kläger auftreten und somit in der Regel auch einen Kostenvorschuss entrichten (Art. 98 ZPO). Damit wird für den Fall, dass der Gläubiger die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls bereits erwirkt hat, mithin selber bereits aktiv wurde, auch ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Parteien hergestellt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Abweisung des Konkursbegehrens im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG nur dann erfolgen kann, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, nach dem Eintritt der Rechtskraft des Zahlungsbefehls getilgt wurde oder dass der Gläubiger ihm seither Stundung gewährt hat. Entsprechend kann gestützt auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG nicht geltend gemacht

werden, die betriebene Forderung sei bereits im Zeitpunkt der Betreibungseinleitung nicht fällig gewesen.

3.3 Der Schuldner hat es unterlassen, Rechtsvorschlag zu erheben; der Zahlungsbefehl wurde damit vollstreckbar. Diese Vollstreckbarkeit besteht nach wie vor, weil mit dem vom Schuldner erhobenen Einwand kein Konkursabweisungsgrund im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG vorliegt. Die Beschwerde des Gläubigers ist daher gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz aufzuheben, und über den Schuldner ist der Konkurs zu eröffnen. (...).»

—  
Mitgeteilt von lic. iur. D. Siegwart

# 31.

**Art. 278 Abs. 1 SchKG. Art. 144 Abs. 2 und Art. 265 Abs. 2 ZPO. Frist zur Einreichung der (begründeten) Arresteinsprache. Charakter des Arrestbewilligungs- und Einspracheverfahrens.**

*Die zehntägige Arresteinsprachefrist beginnt mit der formellen Zustellung der Arresturkunde bzw. -notifikation. Art. 278 Abs. 1 SchKG schreibt nicht vor, dass die Einsprache innert dieser Frist begründet erhoben werden muss. Vielmehr steht es der einsprechenden Partei frei, die Einsprache einstweilen unbegründet zu erheben und sich vom Arrestgericht – unter den Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 2 ZPO – Frist zur Einsprachebegründung ansetzen bzw. eine solche Frist erstrecken zu lassen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Einsprecherin bereits vorab Kenntnis vom Arrest bzw. Akteneinsicht erhalten hat.*

*Das Arrestverfahren, bestehend aus dem einseitig geführten Arrestbewilligungs- und dem sich gegebenenfalls daran anschliessenden Einspracheverfahren, ist ein einziges einheitliches*

*Summarverfahren i.S.v. Art. 252 ff. ZPO. Zwar findet das Einspracheverfahren nur statt, wenn sich jemand gegen die ex parte gewährte Arrestbewilligung wehrt, es handelt sich dabei aber – ähnlich wie bei der Anhörung des Gegners einer superprovisorischen Massnahme gemäss Art. 265 ZPO – weder um ein Rechtsmittelverfahren noch sonst um ein selbstständiges Verfahren. Mit der Einspracheerhebung wird vielmehr das ursprüngliche, bloss bedingt erledigte Arrestbewilligungsverfahren wiederaufgenommen. Die Einsprache des Arrestgegners entspricht insofern der Stellungnahme des Gesuchsgegners gemäss Art. 253 bzw. Art. 265 Abs. 2 ZPO.*

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer  
Urteil vom 18. Juni 2020  
PS200041

Am 21. September 2018 bewilligte das Bezirksgericht Zürich einen Arrest für behauptete Kaufpreisforderungen in der Höhe von umgerechnet rund Fr. 18 Mio. Der Arrest wurde am 25. September 2018 vollzogen und die Arresturkunde der Arrestschuldnerin am 8. Oktober 2018 zugestellt. Bereits am 28. September 2018 liess diese die Arrestakten beim Arrestgericht abholen und richtete am 5. Oktober 2018 ein Gesuch um Erstreckung der Arresteinsprachefrist an das zuständige Betreibungsamt (Art. 33 Abs. 2 SchKG), welches dieses bewilligte. Innert so erstreckter Frist erhob die Arrestschuldnerin am 5. November 2018 eine «unbegründete Arresteinsprache», u.a. mit dem Begehren, es sei ihr Frist zur Einsprachebegründung gerichtlich anzusetzen. Diesem Antrag entsprach das Arrestgericht und erstreckte die Einsprachefrist in der Folge noch einmal bis am 26. November 2018. Innert dieser Frist reichte die Arrestschuldnerin ihre Einsprachebegründung ein.

Das Arrestgericht hiess die Einsprache gut und hob den Arrest auf. Dies ficht die Arrestgläubigerin an und macht u.a. geltend, die Einsprache(begründung) sei verspätet erfolgt.

Aus den Erwägungen:

«[...]»

4.4 Ein Arrest wird ohne Anhörung der Arrestschuldnerin bewilligt, wenn die Gläubigerin in ihrem Arrestgesuch glaubhaft macht, dass die Arrestforderung besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Schuldnerin gehören (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Die Arrestschuldnerin und Dritte, die durch den einseitig erwirkten Arrest in ihren Rechten betroffen sind, können gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG innert zehn Tagen, nachdem sie von der Anordnung Kenntnis erhalten haben, beim Arrestgericht Einsprache erheben. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung beginnt die Einsprachefrist indessen nicht mit der blossen Kenntnisnahme des Arrests zu laufen, sondern erst mit der formellen Zustellung der Arresturkunde an die Schuldnerin bzw. der Arrestnotifikation an den betroffenen Dritten (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 SchKG). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Schuldnerin oder der Dritte bereits zuvor, allenfalls bereits beim Arrestvollzug, Kenntnis vom Arrestentscheid und unter Umständen sogar Einsicht in die vollständigen Arrestakten erhalten haben (BGE 135 III 232, Erw. 2.4; OGER ZH, PS190092 vom 18. Juni 2019, Erw. 5.1.2). Wohnt ein Einspracheberechtigter im Ausland bzw. hat er dort seinen Sitz oder ist er durch öffentliche Bekanntmachung anzusprechen, so kann ihm das Betreibungsamt ermessensweise eine längere als die gesetzlich vorgesehene Einsprachefrist einräumen oder diese verlängern (Art. 33 Abs. 2 SchKG). Dass die vorliegend erfolgte Erstreckung

der Einsprachefrist durch das Betreibungsamt bis am 5. November 2018 unrechtmässig gewesen sein soll [...], macht die Arrestgläubigerin nicht mehr geltend (s. dazu OGer ZH, PS190092 vom 18. Juni 2019, Erw. 5.1.3–5.2.5).

4.5 Jedenfalls dann, wenn der Einsprecher bis zum Ablauf der Einsprachefrist noch keine Einsicht in die Arrestbewilligungsakten (insbesondere das Arrestbegehren) hat nehmen können, ist es ohne Weiteres zulässig, innert der Frist von Art. 278 Abs. 1 SchKG bloss eine unbegründete Arresteinsprache zu erheben und die Begründung alsdann innert einer vom Arrestgericht anzusetzenden gerichtlichen Frist nachzureichen. Dies folgt bereits aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), der dem Einsprecher ein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme einräumt (BGer, 5A\_545/2017 vom 13. April 2018, Erw. 3.1; OGer ZH, PS150016 vom 20. Februar 2015, Erw. 4.2.3; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 278 N. 11; BSK SchKG II-Reiser, Art. 278 N. 28; BSK SchKG Erg. Bd-Bauer, Art. 278 N. 35).

4.6 Die Arrestgläubigerin weist zutreffend darauf hin, dass die Arrestschuldnerin die Arrestakten bereits am 28. September 2018 – und damit noch vor Zustellung der Arresturkunde am 8. Oktober 2018 – bei der Vorinstanz hat abholen lassen und dass sie somit bereits lange vor Ablauf der (erstreckten) Einsprachefrist am 5. November 2018 Einsicht in die vollständigen Arrestakten erhalten hat. Aus dem verfassungsmässigen Gehörsanspruch lässt sich folglich kein Recht der Arrestschuldnerin ableiten, die Arresteinsprache zunächst unbegründet zu erheben und eine Begründung alsdann innert einer vom Arrestgericht anzusetzenden Frist nachzureichen. Damit ist aber nicht gesagt, dass sich eine solche Möglichkeit nicht aus anderen Rechtsgrundsätzen, namentlich aus

der allgemeinen Natur des summarischen Arrestverfahrens, ergibt.

4.7 Das Arrestbewilligungsverfahren ist ein – vorerst einseitig geführtes – Mehrparteienverfahren, bei dem in einem ersten Schritt superprovisorisch, d.h. ohne Anhörung der Schuldnerin, nur gestützt auf das Arrestgesuch (und eine allfällige Schutzschrift) über das Arrestbegehren entschieden wird. Wird der Arrest bewilligt, so erhält die Schuldnerin (und allenfalls betroffene Dritte) Gelegenheit, in einem Einspracheverfahren zum Arrestgesuch Stellung zu nehmen und das Arrestgericht davon zu überzeugen, dass die Arrestvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen; die Arrestanordnung wird alsdann bestätigt oder aufgehoben. Obschon das Arresteinspracheverfahren nur stattfindet, wenn sich jemand (insbesondere die Arrestschuldnerin) gegen die ex parte gewährte Arrestbewilligung zur Wehr setzt, d.h. Einsprache erhebt, handelt es sich dabei weder um ein Rechtsmittelverfahren noch sonst um ein selbstständiges Verfahren, sondern bloss um eine (fakultative) Fortsetzung des ursprünglichen summarischen Arrestbewilligungsverfahrens. Das Einspracheverfahren gestaltet sich insofern als un-selbstständiger zweiter Teil des bloss bedingt erledigten – mit der Einsprache wiederaufzunehmenden – Arrestverfahrens (KassGer ZH, ZR 101 [2002] Nr. 4 vom 7. Mai 2001, Erw. II.4; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 278 N. 11; vgl. auch BGE 126 III 485, Erw. 2a und Erw. 2a/aa). Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass nach einer verbreiteten Praxis erstinstanzlicher Gerichte für das Einspracheverfahren ein neues Dossier mit eigener Verfahrensnummer angelegt und allenfalls (vom Gläubiger) ein ergänzender Kostenvorschuss einverlangt wird. Insbesondere führt dies nicht zu einer Umkehr der Parteirollen, d.h., es kommt der Arrestgläubigerin auch im Einspracheverfahren

die Rolle der Gesuchstellerin und der einsprechenden Partei jene der Gesuchsgegnerin zu.

4.8 Analog zu einem superprovisorischen Massnahmeverfahren gemäss Art. 265 ZPO stellt sich das erstinstanzliche Arrestverfahren insofern – bestehend aus der einseitigen Arrestbewilligung und einem sich allenfalls anschliessenden Einspracheverfahren – als ein einziges einheitliches Summarverfahren i.S.v. Art. 252 ff. ZPO dar (vgl. Art. 251 lit. a ZPO; BGer, 5A\_508/2012 vom 28. August 2012, Erw. 3.1; KassGer ZH, ZR 2002 Nr. 4 vom 7. Mai 2001, Erw. II.4; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 278 N. 11), wobei die Arresteinsprache gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin gemäss Art. 253 bzw. Art. 265 Abs. 2 ZPO entspricht. Bei der Stellungnahme der Arrestgläubigerin zur Einsprache der Schuldnerin gemäss Art. 278 Abs. 2 SchKG handelt es sich demnach bereits um ihren zweiten Parteivortrag, quasi die «Replik», und nicht um die Gesuchsantwort [...].

4.9 Wird gestützt auf Art. 265 Abs. 1 ZPO eine superprovisorische Massnahme angeordnet, so setzt das Gericht der Massnahmegegnerin von sich aus Frist zur schriftlichen Stellungnahme an (oder gibt ihr unverzüglich Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme im Rahmen einer Verhandlung; Art. 265 Abs. 2 i.V.m. Art. 253 ZPO); diese gerichtliche Frist ist unter den Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 2 ZPO ohne Weiteres erstreckbar. Im Unterschied dazu wird der Arrestgegnerin gemäss der Spezialbestimmung von Art. 278 Abs. 1 SchKG nicht von Amtes wegen Frist zur Stellungnahme angesetzt, sondern es findet der zweite Teil des Arrestverfahrens («Gesuchsantwort» und nachfolgende Verfahrensschritte) überhaupt nur dann statt, wenn fristgerecht Einsprache erhoben wird. Dass diese Einsprache aber innert der gesetzlich

vorgesehenen Frist von zehn Tagen – bzw. einer gestützt auf Art. 33 Abs. 2 SchKG verlängerten Frist – begründet erhoben werden muss, schreibt Art. 278 Abs. 1 SchKG nicht vor, sondern es kann die Einsprache grundsätzlich auch unbegründet eingereicht und eine Begründung alsdann innert einer gerichtlich angesetzten Frist nachgereicht werden (BGer, 5A\_545/2017 vom 13. April 2018, Erw. 3.1; vgl. auch OGer ZH, PS150016 vom 20. Februar 2015, Erw. 4.2.3; BSK SchKG II-Reiser, Art. 278 N. 28, 35; BSK SchKG Erg. Bd-Bauer, Art. 278 N. 35; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 278 N. 11).

4.10 Weshalb dies, wie die Arrestgläubigerin ausführen lässt, nur dann gelten soll, wenn die Arrestgegnerin vor Ablauf der Einsprachefrist keine hinreichende Gelegenheit hatte, um in die Arrestakten Einsicht zu nehmen, ist nicht einzusehen. Zwar besteht dann, und nur dann, ein verfassungsmässiger Anspruch auf eine gerichtlich anzusetzende – und in der Folge gestützt auf Art. 144 Abs. 2 ZPO erstreckbare (vgl. BGer, 5A\_545/2017 vom 13. April 2018, Erw. 5.3, betreffend eine rund elfmonatige Erstreckung) – Frist zur Einreichung der (vollständigen) Begründung (Art. 29 Abs. 2 BV). Dies ändert jedoch nichts daran, dass Art. 278 Abs. 1 SchKG eine gesetzliche (nur gestützt auf Art. 33 Abs. 2 SchKG erstreckbare) Frist bloss für die Einspracheerhebung als solche vorsieht, nicht aber für deren Begründung (vgl. BGer, 5A\_545/2017 vom 13. April 2018, Erw. 3.1). Wird die Einsprache unbegründet erhoben, so genügt dies dem Erfordernis von Art. 278 Abs. 1 SchKG, d.h., es wird das Arrestbewilligungsverfahren wiederaufgenommen, und es ist darin wenigstens implizit ein Gesuch um Ansetzung einer Frist zur Begründung der Einsprache zu sehen. Funktional entspricht dies einem Gesuch um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Gesuchsantwort gemäss Art. 253 ZPO

(vgl. auch Art. 265 Abs. 2 ZPO), dem unter den Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 2 ZPO entsprochen werden kann.

4.11 Dass der Arrestgegnerin die Möglichkeit einer Fristerstreckung nach dem Gesagten grundsätzlich auch dann zukommt, wenn sie, wie hier, die Arrestakten bereits frühzeitig hat abholen lassen, rechtfertigt sich namentlich auch vor dem Hintergrund, dass ihr im Einspracheverfahren nach wie vor die Rolle der Gesuchsgegnerin zukommt. Im Gegensatz zur Arrestgläubigerin, die den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung frei wählen und über die Dauer der benötigten Vorbereitungszeit frei entscheiden kann, wird die Arrestschuldnerin gezwungen, in-nerst Frist zum Gesuch Stellung zu nehmen. Gerade wenn das Arrestbegehren, wie hier, ausgesprochen umfangreich ist, wäre es unbillig, der Arrestgegnerin bloss eine nicht erstreckbare (bzw. nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 2 SchKG erstreckbare) Frist von zehn Tagen zu dessen Beantwortung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO trägt insofern auch dem Gebot der Waffengleichheit Rechnung.

4.12 Gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO setzt die Erstreckung einer gerichtlichen Frist «zureichende Gründe» voraus, welche von der ersuchenden Partei darzulegen sind. Gegeneinander abzuwägen sind namentlich die Wichtigkeit der angeführten Gründe und das Interesse an einem zügigen Verfahrensgang; in einem summarischen Verfahren ist der Dringlichkeit des Geschäfts besondere Beachtung zu schenken. Im hier interessierenden Kontext zu berücksichtigen ist zudem die Zeitdauer, die der Arrestgegnerin – bei Kenntnis der vollständigen Arrestakten – zur Einsprachebegründung bereits zur Verfügung stand. Relevant sind also namentlich der Zeitpunkt der Zustellung der Arresturkunde (Fristbeginn), der

Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie eine gegebenenfalls bereits gewährte Fristverlängerung durch das Betreibungsamt gestützt auf Art. 33 Abs. 2 SchKG.

4.13 Bei der Beurteilung, ob und wie lange eine Frist erstreckt werden kann, kommt der Verfahrensleitung ein sehr weites Ermessen zu, sodass die Rechtmässigkeit ihres Entscheids überhaupt nur dann infrage gestellt werden kann, wenn sie wesentliche Kriterien ohne jeden Grund übergeht oder umgekehrt auf bedeutungslose Gesichtspunkte abstellt (vgl. BGer, 5D\_21/2013 vom 28. Mai 2013, Erw. 5.1; 5A\_545/2017 vom 13. April 2018, Erw. 5.2–5.3). Wird eine (rechtzeitig beantragte) Fristerstreckung abgelehnt, so hat die ersuchende Partei grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihr immerhin eine ganz kurze Notfrist von wenigen Tagen eingeräumt wird, um die entsprechende Handlung doch noch vornehmen zu können (s. dazu BGer, 1C\_171/2012 vom 13. Juni 2012, Erw. 2.4 und Erw. 2.5; 5A\_280/2018 vom 21. September 2018, Erw. 4.2; OGer ZH, PF190024 vom 21. Juni 2019, E. IV.2; PF140019 vom 15. Juli 2014, Erw. II.2.2; PC170043 vom 25. Januar 2018, Erw. 3.2; vgl. bereits BGer, 4A\_75/2011 vom 26. Mai 2011, Erw. 2.3 und Erw. 2.4).

4.14 Sollte das mit der unbegründeten Arresteinsprache vom 5. November 2018 gestellte (Eventual-)Begehren der Arrestschuldnerin [...], es sei ihr Frist zur Einsprachebegründung anzusetzen – was nach dem Gesagten funktional einem Gesuch um Erstreckung der Frist zur Erstattung der Gesuchsantwort gemäss Art. 253 i.V.m. Art. 144 Abs. 2 ZPO entspricht –, abzuweisen gewesen sein, wie es die Arrestgläubigerin geltend macht, so wäre der Arrestschuldnerin nach dem Gesagten trotzdem immerhin eine kurze Notfrist zur Einsprachebegründung einzuräumen gewesen, da ihr Gesuch jedenfalls nicht trölerisch oder rechtsmiss-

bräuchlich war. Weil die Vorinstanz dem Begehren aber mit Verfügung vom 9. November 2018 [...] stattgegeben und die so angesetzte Frist in der Folge mit Verfügung vom 12. November 2018 antragsgemäss noch einmal bis am 26. November 2018 verlängert hat [...], geht es nicht an, diese tatsächlich verfügte Fristerstreckung rückwirkend für rechtswidrig zu erklären und die Einsprachebegründung der Arrestschuldnerin als verspätet zu betrachten. Sind die Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt und erweist sich eine gewährte Fristerstreckung deshalb als fehlerhaft, so darf die begünstigte Partei unter dem Titel des verfassungsmässigen Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) im Grundsatz dennoch auf die Rechtmässigkeit der Verfügung vertrauen und die ihr gewährte Frist ausnutzen (s. dazu im Einzelnen OGer ZH, PS190092 vom 18. Juni 2019, Erw. 5.2). Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn die Rechtswidrigkeit einer gewährten Fristerstreckung geradezu offensichtlich zutage tritt und der Partei im Einzelfall unmöglich verborgen bleiben konnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Selbst wenn die von der Vorinstanz gewährten Fristerstreckungen also Art. 144 Abs. 2 ZPO verletzt haben sollten, was offenbleiben kann, durfte die Arrestschuldnerin jedenfalls auf die Rechtmässigkeit dieser Verfügungen vertrauen. Ihre Arresteinsprache (inklusive Begründung) erweist sich damit als rechtzeitig erfolgt.»

## 32.

**Art. 55 Abs. 1 ZPO. § 97 UrhG. Art. 42 Abs. 2 OR. § 287 ZPO-DE. § 97a UrhG. Urheberrecht. Creative-Commons Lizenz. Negative Feststellungsklage im internationalen Verhältnis. Beweislastverteilung nach**

**deutschem Recht. Behauptungs- und Substantiierungslast nach Schweizer Recht. Lizenzanalogie.**

*Die Klägerin verlangt erfolgreich die gerichtliche Feststellung, dass die auf deutsches Urheberrecht gestützte Forderung des Beklagten über EUR 6 127.40 für die Verwendung von 10 von diesem auf der Internet-Bilderplattform «G.» unter einer Creative-Commons Lizenz kostenlos zur Verfügung gestellten Bildern auf der von der Klägerin herausgegebenen online Publikation «www.E.ch» nicht besteht.*

Handelsgericht

Urteil vom 6. Mai 2020

HG180107

### Sachverhalt:

Die Klägerin ist Herausgeberin der Publikation «E. [Zeitung]». Der Beklagte ist ein in Köln wohnhafter Fotograf, welcher auf der Internet-Bilderplattform «G.» unter dem Label «F.» Fotos unter einer Creative-Commons Lizenz (nachfolgend: «CC-Lizenz») kostenlos zur Verfügung stellt (Stand am 5. Juni 2018: 9892 Fotos). Die Klägerin verwendete insgesamt 10 vom Beklagten selbst angefertigte und von diesem auf der besagten Internet-Bilderplattform zur Verfügung gestellte sowie der streitgegenständlichen CC-Lizenz unterworfenen Fotos auf der von ihr betriebenen Website «www.E.ch». Am 4. Januar 2018 stellte der Beklagte der Klägerin eine Rechnung im Gesamtbetrag von EUR 5 130.– betreffend «Lizenzgebühren für die Nutzung» der vorliegend streitgegenständlichen Bilder 1 bis 8 aus. Nachdem die Klägerin dem Beklagten mitgeteilt hatte, dass sie keinen Anlass dazu sehe, die geforderten Lizenzgebühren zu bezahlen, mahnte der beklagte Rechtsvertreter die streitgegenständliche Bildnutzung durch die Klägerin mit Schreiben vom 24. Januar 2018 ab und machte unter anderem eine Schadenersatz-